

## Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Stand 01.02.2024

### 0 Allgemeines

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) kommen ohne Einschränkung auf das zwischen der AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH (im Folgenden kurz: „*Auftraggeberin*“) und der *auftragnehmenden Person* bestehende Vertragsverhältnis zur Anwendung, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit der *auftragnehmenden Person*, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen - insb allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen der *auftragnehmenden Person* - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von der *Auftraggeberin* ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

Die Rechte und Pflichten des Vertragsverhältnisses zwischen *Auftraggeberin* und der *auftragnehmenden Person* ergeben sich aus den folgenden Dokumenten in der nachstehenden Reihenfolge:

- i. dem Vertrag (bzw. dem Beauftragungsschreiben);
- ii. den gegenständlichen AVB;
- iii. ggf. der Leistungsbeschreibung der *Auftraggeberin*;
- iv. dem Angebot der *auftragnehmenden Person*, auf das im Vertrag (bzw im Beauftragungsschreiben) ausdrücklich Bezug genommen wird.

Die gegenständlichen AVB gelten uneingeschränkt auch für alle Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen.

Ergeben sich aus den angeführten Vertragsbestandteilen Widersprüche, so gelten die Vertragsbestandteile in der obenstehenden absteigenden Reihenfolge. Von dieser Rangordnung ausgenommen sind jene Inhalte des Angebots der *auftragnehmenden Person*, die ihre Leistungspflichten gegenüber den sonstigen Vertragsbestandteilen erweitern. Insoweit geht das Angebot der *auftragnehmenden Person* vor.

### 1 Leistungsgegenstand sowie Pflichten der *auftragnehmenden Person*

Die von der *auftragnehmenden Person* geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem konkreten Vertrag (bzw dem Beauftragungsschreiben).

Es erwachsen keine Rechte und Pflichten aus dem Angebot, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Der Vertrag kommt mit der von der *auftragnehmenden Person* übermittelten Auftragsbestätigung zustande.

Im Vertrag (bzw dem Beauftragungsschreiben), im Angebot der *auftragnehmenden Person* und in den sonstigen Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannte Leistungen sind dennoch Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen und deren Funktionstauglichkeit sowie zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und zweckmäßig sind.

Die *auftragnehmende Person*

- a) darf nur jene Aufträge übernehmen, die ihrem Wissen und Können entsprechen;
- b) hat die ihr übertragenen Arbeiten mit sachlicher Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen und alles zu unterlassen, was den Interessen der *Auftraggeberin* schaden könnte;
- c) ist verpflichtet, sämtliche von der *Auftraggeberin* übergebenen Unterlagen, Dokumente, Daten, erteilte Informationen oder Vorgaben für die Leistungserbringung unverzüglich mit der fachkundigen Sorgfalt zu prüfen, insbesondere auf die Ausführbarkeit, Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck und Vollständigkeit. Ergeben sich dabei Bedenken, wird sie die *Auftraggeberin* schriftlich darauf hinweisen und

Alternativvorschläge unterbreiten. Verletzt sie ihre Prüfung- und Hinweispflichten, so ist sie nicht berechtigt, daraus Ansprüche oder Einwendungen gegen die *Auftraggeberin* zu erheben;

- d) hat bei der Ausführung der Leistung die gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Anordnungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten;
- e) hat die zur Auftragserfüllung notwendigen Betriebs- und Hilfsmittel selbst beizustellen. Daraus entstehen der *auftragnehmenden Person* gegenüber der *Auftraggeberin* keinerlei Ansprüche;
- f) ist im Falle von Streitigkeiten nicht berechtigt, ihre Vertragsleistungen zurückzuhalten oder einzustellen;
- g) ist verpflichtet, die Leistungserbringung zu den im Angebot bezeichneten Terminen bzw binnen den im Angebot bezeichneten Ausführungsfristen zu erbringen. Von der *Auftraggeberin* in Auftrag gegebene Ergänzungen kleineren Umfangs beeinflussen die festgelegten Leistungstermine bzw Ausführungsfristen nicht;
- h) ist verpflichtet, die Leistung unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass die vertraglich vereinbarten Leistungstermine eingehalten werden können. Auf Verlangen der *Auftraggeberin* ist der Leistungsfortschritt nachzuweisen;
- i) nennt der *Auftraggeberin* unverzüglich, spätestens aber binnen 5 Werktagen, nach erfolgter Beauftragung eine Ansprechperson,
- j) hat sobald ihr irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung der vereinbarten Leistungen in Frage stellen können, die *Auftraggeberin* unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihr zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen. Unterlässt die auftragnehmende Person diese Anzeige, hat sie alle daraus entstehenden Nachteile selbst zu verantworten;
- k) ist verpflichtet, über Aufforderung der *Auftraggeberin* jederzeit schriftlich oder – sofern von der *Auftraggeberin* ausdrücklich gewünscht – schriftlich oder mündlich Bericht und Auskunft über den Leistungsfortgang oder andere für die Vertragserfüllung relevante Umstände zu erstatten. Als schriftliche Stellungnahmen gelten auch Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch solche per E-Mail oder Telefax. Anfragen der *Auftraggeberin* müssen innerhalb von längstens drei Werktagen angemessen beantwortet werden;
- l) ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung die Einhaltung aller in Österreich geltender arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen;
- m) hat über den Anspruch aus dem Werkvertrag weder durch Abtretung (Zession), Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen. Eine Abtretung (Zession), Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus dem gegenständlichen Vertrag ist der *Auftraggeberin* gegenüber unwirksam, sofern deren schriftliche Zustimmung nicht im Voraus eingeholt wurde;
- n) hat alle zur Durchführung ihrer Arbeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw. Einwilligungen Dritter auf ihre Kosten zu erwirken bzw. dafür zu sorgen und die *Auftraggeberin* diesbezüglich schad- und klaglos zu halten;

- o) trägt die Kosten und das Risiko der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen am Erfüllungsort; dies gilt auch für die Kosten und das Risiko des Transportes bis zur Übergabe am Erfüllungsort (auch für Versandungskäufe). Das Risiko der Beschädigung sowie des Verlustes geht mit Übergabe der Ware an die *Auftraggeberin* über;
- p) hat die *Auftraggeberin* ohne Verzug darüber zu informieren, wenn sie durch den Wechsel der Beteiligungsverhältnisse unter einen geänderten beherrschenden Einfluss gerät oder den die vertragsgegenständlichen Leistungen betreffenden Geschäftsbereich einzustellen oder dessen Übertragung an Dritte oder den Zusammenschluss mit dem Unternehmen einer: Dritten beabsichtigt. Jede Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz, eines Insolvenzverfahrens oder die Abweisung eines Konkursantrags mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens sind der *Auftraggeberin* unverzüglich mitzuteilen.

Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die in diesem nicht vorgesehen ist, so hat die *auftragnehmende Person* vor deren Ausführung das Einverständnis mit der *Auftraggeberin* hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren, sofern dies vergaberechtlich - insbesondere gemäß § 37 Abs. 1 Z 6 BVergG 2018 in der geltenden Fassung - zulässig ist. Wird von der *auftragnehmenden Person* eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist die *Auftraggeberin* nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

Mitteilungen gegenüber Medien, die den zugrundeliegenden Auftragsinhalt betreffen, sind unzulässig, sofern die *Auftraggeberin* nicht im Vorhinein schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

## 2 Geistiges Eigentum/Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 2.1 Führt die vertraglich vereinbarte Leistung bzw. Tätigkeit der *auftragnehmenden Person* oder eine ihrer Erfüllungsgehilf:Innen zu einer technischen Erfindung, die patent- oder gebrauchsmusterfähig ist oder wurde ein Halbleitererzeugnis, ein Geschmacksmuster oder eine Marke entwickelt, das/die schutzfähig ist, so hat die *auftragnehmende Person* die *Auftraggeberin* unverzüglich zu verständigen und – das Einverständnis bzw. der Auftrag der *Auftraggeberin* vorausgesetzt – das Patent-, Gebrauchsmuster, Halbleiter, Marken- oder Musterschutzrecht anzumelden. Die *auftragnehmende Person* und ihre Erfüllungsgehilfen haben alles zu unterlassen, was der Anmeldung des Schutzrechts schädlich sein könnte.
- 2.2 Die *auftragnehmende Person* hat ihr Recht aus der Anmeldung bzw. das bereits angemeldete Schutzrecht auf Verlangen der *Auftraggeberin* zu übertragen. Bei einem groben Missverhältnis zwischen dem finanziellen Wert des zu übertragenden Rechtes und dem vertraglich vereinbarten Entgelt kann eine angemessene Abgeltung vereinbart werden. Erfindungen, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam erzielt werden (Miterfindungen), können von jedem Vertragspartner benutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt.
- 2.3 Die *auftragnehmende Person* hat der *Auftraggeberin* eine ausschließliche Lizenz zur gänzlichen (zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzten) Nutzung des angemeldeten Schutzrechts einzuräumen.
- 2.4 Die *auftragnehmende Person* räumt der *Auftraggeberin* an allen von ihr erbrachten Leistungen und im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Arbeitsmaterialien und -ergebnissen sämtliche geistigen Eigentumsrechte, insbesondere das ausschließliche und übertragbare zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht für alle Verwertungsarten im Sinne der §§ 14 bis 18 UrhG, einschließlich des Rechts, Arbeitsergebnisse zu verändern, zu bearbeiten und weiterzubearbeiten, ein. Diese Rechteeinräumung ist mit dem Leistungsentgelt abgegolten. Die *Auftraggeberin* ist ohne Zustimmung der *auftragnehmenden Person* zur Übertragung dieser Nutzungs- und Verwertungsrechte an allfällige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger der *Auftraggeberin*, berechtigt. Darüber hinaus ist die *Auftraggeberin* ohne Zustimmung der *auftragnehmenden Person* berechtigt Sublizenzen an diesen Nutzungs- und Verwertungsrechten an Dritte zu übertragen.
- 2.5 Nach dem besten Wissen der *auftragnehmenden Person* werden derzeit keine die vertragsgegenständlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte verletzende Arbeitsergebnisse von Dritten hergestellt oder in Verkehr gebracht.

- 2.7 Werden bei Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutzrechte von der auftragnehmenden Person verwendet, die zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Vertragspartner notwendig sind, erhält die Auftraggeberin daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen von der auftragnehmenden Person entgegenstehen.
- 2.8 Die Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen Dritter überträgt die auftragnehmende Person im jeweils lizenzierten Umfang auf die Auftraggeberin. Sollten diese Nutzungsrechte zeitlich, räumlich, inhaltlich und im Hinblick auf die Nutzungsarten beschränkt und dadurch die Übertragung nach dem vorstehenden Absatz nicht möglich sein, wird die auftragnehmende Person die Auftraggeberin darauf hinweisen und sich auf deren Wunsch um eine entsprechende unbeschränkte Rechteinräumung bemühen.
- 2.9 Soweit die auftragnehmende Person Leistungen an eine:n Dritte:n beauftragt oder von einer:em Dritten bezieht, verpflichtet sich die auftragnehmende Person, auf ihre Kosten mit dieser:diesem Dritten entsprechende Vereinbarungen zu treffen, sodass die Auftraggeberin die Rechte an den jeweiligen Arbeitsergebnissen und Schöpfungen im Sinne dieses Produktes erwirbt.
- 2.10 Die Auftraggeberin erklärt, die Übertragung sämtlicher Rechte anzunehmen. Eine Auflösung oder Beendigung des Werkvertrages, aus welchen Gründen auch immer, lassen die wechselseitigen Rechte und Pflichten dieses Punktes unberührt.
- 2.11 Die auftragnehmende Person sichert zu, dass sie über alle erforderlichen Rechte verfügt, um der Auftraggeberin Nutzungsrechte nach den vorstehenden Absätzen einzuräumen, und hält die Auftraggeberin diesbezüglich schad- und klaglos.

### 3 Verschwiegenheitspflicht und Datenverwendung/Datenschutz

- 3.1. Die *auftragnehmende Person* verpflichtet sich, alle ihr im Zuge des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und zur Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und vertraglicher Verschwiegenheitspflichten, sofern die *Auftraggeberin* sie nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Eine Weitergabe von Informationen aus anderen Zwecken als der Erfüllung dieses Vertrages ist nicht zulässig. Die *auftragnehmende Person* hat die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Mitarbeiter: innen, sowie allfällig beauftragte Dritte, sicherzustellen.
- 3.2. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Informationen,
- für die eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht;
  - die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von der *auftragnehmenden Person* zu vertreten ist;
  - die der *auftragnehmenden Person* nachweislich und befugterweise bekannt waren, bevor sie ihr von der *Auftraggeberin* zugänglich gemacht wurden.
- 3.3. Will die *auftragnehmende Person* zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte heranziehen, hat sie dies zuvor der Auftraggeberin zu melden, die der Beziehung des zu benennenden Dritten binnen 5 Werktagen widersprechen kann. Die *auftragnehmende Person* hat alle Personen, die auf Grund dieses Vertrages allenfalls Zugang zu diesen vertraulichen Informationen bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle der *auftragnehmenden Person* auferlegten Vertraulichkeitspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für die *auftragnehmende Person* oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen *Auftraggeberin* und *auftragnehmenden Person*. Überdies verpflichtet sich die auftragnehmende Person bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass sie sich zur Erbringung der Werkleistung anderer Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflichten auch allen anderen von ihr zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen zu überbinden und nur solche MitarbeiterInnen und Erfüllungsgehilfinnen einzusetzen, die zur Geheimhaltung ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.
- 3.4. Von der *Auftraggeberin* übermittelte Daten und/oder Unterlagen sind der *Auftraggeberin* nach erfolgter Leistungserbringung zu retournieren oder unverzüglich zu vernichten.

- 3.5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen und zu deren Überbindung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter; sie erstreckt sich auch auf jene vertraulichen Informationen, die der *auftragnehmenden Person* bzw den zur Geheimhaltung verpflichteten Dritten aus Anlass von Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonstige Weise zugänglich gemacht werden, unabhängig davon, ob es zum Vertragsabschluss kommt.
- 3.6. Die *auftragnehmende Person* ist verpflichtet, das DSG idgF und die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einzuhalten.
- 3.7. Die *auftragnehmende Person* erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Leistungen, Daten und Auskünfte, die sie der *Auftraggeberin* zur Verfügung stellt, von der Auftraggeberin unbeschränkt verwendet und beliebigen Dritten zugänglich gemacht werden können, sofern nicht anders vereinbart. Insbesondere zum Zweck der elektronischen Datenverwaltung durch die *Auftraggeberin*. Die *auftragnehmende Person* kann ihre Zustimmung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. *Der Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Verarbeitung.*
- 3.8. Insbesondere kann es dazu kommen, dass Daten, Informationen und Unterlagen an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 43 bis 47 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, in der jeweils geltenden Fassung), der Europäischen Kommission sowie anderen Einrichtungen nach EU-rechtlichen oder nationalen Bestimmungen übermittelt bzw. offengelegt werden müssen. Das kann auch im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Auftraggeberin (§ 7 DSG 2000) erfolgen. Die *auftragnehmende Person* nimmt zur Kenntnis, dass die *Auftraggeberin* verpflichtet ist Medienkooperationen und Medienförderungen gemäß dem Medientransparenzgesetz, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, bekanntzugeben.

## 4 Rücktritt und Verzug

- 4.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt sofort vom Vertrag zurückzutreten; wenn
- die *auftragnehmende Person* gegen vertragliche Bestimmungen verstößt, die sich entweder direkt aus dem Vertrag, den Allgemeinen Vertragsbedingungen oder weiteren Vertragsbestandteilen ergeben und trotz Nachfristsetzung von maximal 30 Kalendertagen das vereinbarungswidrige Verhalten fortsetzt,
  - die *auftragnehmende Person* mit der vereinbarten Leistung in Verzug gerät. Ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist die *auftragnehmende Person* nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich einzelner Teilleistungen oder aller noch aussehenden Teilleistungen erklärt werden, insbesondere wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für die *Auftraggeberin* gänzlich oder nahezu wertlos sind. Die Rücktrittserklärung erfolgt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und bleibt nur dann rechtswirksam, wenn die *auftragnehmende Person* auch innerhalb dieser Nachfrist die rückständige Leistung oder Teilleistung nicht erbracht hat,
  - Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Vertrages offensichtlich unmöglich machen oder zu wesentlichen Änderungen führen, sofern nicht die Auftraggeberin diese selbst zu vertreten hat,
  - auftragnehmende Person* ohne die erforderliche Zustimmung der *Auftraggeberin* einen Subwerkvertrag abschließt,
  - die *auftragnehmende Person* unmittelbar oder mittelbar einem Organ der *Auftraggeberin*, das mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist oder einem Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt,
  - die *auftragnehmende Person* selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Vertrages herangezogene Person die Verschwiegenheitspflichten verletzt,
  - die *auftragnehmende Person* – sind es mehrere, auch nur eine:r von ihnen – stirbt oder die Eigenberechtigung verliert,
  - eine wesentliche Vertragsverletzung vorliegt, eine solche ist insbesondere jede Verletzung vertraglicher Verpflichtungen, wenn die *auftragnehmende Person* den vertraglich vereinbarten Anforderungen und Vorgehensweisen bei der Leistungserbringung nicht nachkommt und die fehlenden Leistungen nicht binnen angemessener Frist nach erfolgter schriftlicher Mahnung oder mündlicher Aufforderung nachgeholt werden,
  - die *auftragnehmende Person* Handlungen gesetzt hat, um der *Auftraggeberin* Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn sie mit anderen Unternehmen für die Auftraggeberin nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat,
  - wenn Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, beispielsweise steuerrechtliche, vergaberechtliche

oder arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Vertrag vorliegen.

4.2 Erklärt die *Auftraggeberin* nach den vorstehenden Bestimmungen ihren Rücktritt vom Vertrag, so verliert die *auftragnehmende Person* jeden Anspruch auf Entgelt, soweit sie nicht bereits eine für die *Auftraggeberin* verwertbare Teilleistung erbracht hat. Soweit ein Anspruch auf das Entgelt nicht besteht, hat die *auftragnehmende Person* der *Auftraggeberin* bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 9,2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr rück zu erstatten.

4.3 Die *Auftraggeberin* ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu stornieren. Liegt ein Rücktrittsgrund nach den vorstehenden Bestimmungen nicht vor, hat die *Auftraggeberin* der *auftragnehmenden Person* jedoch in diesem Fall die nachgewiesenen notwendigen Barauslagen zu ersetzen und einen – bei entsprechendem Nachweis und nachvollziehbaren schriftlichen Aufzeichnungen – dem bisherigen Arbeitsaufwand der *auftragnehmenden Person* entsprechenden Teil des Entgelts zu bezahlen.

4.4 Sofern im Vertrag nichts Abweichendes bedungen ist, hat die *auftragnehmende Person* für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist (Leistungsverzug) 1 % des Auftragsentgeltes als Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Vertragsstrafe kann von Seiten der *Auftraggeberin* mit noch ausstehenden Entgeltzahlungen aufgerechnet werden.

4.4.1 Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald die *auftragnehmende Person* in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass sie den Verzug nicht zu vertreten hat; das Recht zur Geltendmachung der Vertragsstrafe erfordert keinen Nachweis eines Schadens.

4.4.2 Die Vertragsstrafe ist für den Zeitraum der Überschreitung der Leistungsfrist bis zur vollständigen Beendigung der Leistung zu berechnen; falls jedoch der Vertrag vorher durch Rücktritt aufgelöst wird und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, auf Seite der *auftragnehmenden Person* liegen, ist die Vertragsstrafe – unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen – nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung zu berechnen.

4.5 Hat die *auftragnehmende Person* ihre Verpflichtungen auf eine der in Punkt 4.1 lit. e, f und i dargestellten Art und Weise schuldhaft verletzt, so hat die *Auftraggeberin* gegen sie Anspruch auf pauschalisierten Schadenersatz in der Höhe von 50 % des vereinbarten Entgeltes.

4.6 Bei Nichteinhaltung der Leistungsfristen sowie bei fehlender bzw vertragswidriger Verweigerung der Leistungserbringung ist die *Auftraggeberin* weiters berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen und schriftlich gesetzten Nachfrist die Leistung auf Kosten der *auftragnehmenden Person* durch ein anderes Unternehmen ihrer Wahl ausführen zu lassen. Das bestehende Vertragsverhältnis und die Verrechnung von Vertragsstrafen bleiben davon unberührt.

## 5 Übernahme der Leistung

- 5.1 Die *auftragnehmende Person* hat die *Auftraggeberin* nach vertragsgemäßer Leistungserbringung grundsätzlich schriftlich zur Übernahme der Leistung aufzufordern. Mit der Übernahme der Leistung durch die *Auftraggeberin* gilt die Leistung als erbracht.
- 5.2 Die Übernahme erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer förmlichen Übernahme, es sei denn, dass eine solche nach Art und Umfang der Leistung nicht üblich ist oder eine formlose Übernahme vereinbart oder von der *Auftraggeberin* anderes festgelegt wird. Eine förmliche Übernahme erfolgt bei einem gemeinsamen Termin. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten und ist von der *auftragnehmenden Person* und *Auftraggeberin* rechtsgültig zu unterfertigen. Die bloße betriebliche Nutzung der Ware ersetzt die grundsätzlich erforderliche förmliche Abnahmeerklärung nicht. Nur soweit keine förmliche Übernahme zu erfolgen hat, gilt die Übernahme als erfolgt, wenn die *Auftraggeberin* die Leistung vorbehaltlos in ihre Verfügungsmacht übernommen hat.
- 5.3 Die Erfüllung der beauftragten Gesamtleistung in Teilleistungen ist nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Teilleistungen können auf Verlangen der *auftragnehmenden Person* im Einvernehmen mit der *Auftraggeberin* gesondert übernommen werden.
- 5.4 Die Gefahr geht erst dann auf die *Auftraggeberin* über, wenn die *auftragnehmende Person* die Ware an eine:n Mitarbeiter:in der *Auftraggeberin* übergeben hat, diese:r Mitarbeiter:in die Ware am Erfüllungsort untersucht und als ordnungsgemäß übernommen und die *auftragnehmende Person* alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen, Kopien der der Bestellung angeschlossenen Zeichnungen und aller sonstigen notwendigen Unterlagen sowie die Montage, Installation, Inbetriebsetzung, Einschulung und alleweiteren im Einzelfall nötigen Vorkehrungen, einwandfrei erfüllt hat. Die *Auftraggeberin* kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung Mängel, die nicht

bloß ganz geringfügig sind, aufweist, oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z.B: Bedienungsanleitungen und Prüfanleitungen, Pläne, Zeichnungen udgl), der *Auftraggeberin* nicht übergeben worden sind. In diesem Fall treten bis zur bis Behebung bzw. Beseitigung der Mängel die Folgen des Verzuges ein.

- 5.5 Übernimmt die *Auftraggeberin* die Leistung trotz Vorliegen von Mängeln, kommen die Bestimmungen über die Gewährleistung zur Anwendung. einzubehalten.

## 6 Haftung

- 6.1 Die *auftragnehmende Person* haftet der *Auftraggeberin* uneingeschränkt für alle von ihr verschuldeten direkten und indirekten Schäden und Folgeschäden sowie für die sorgfältige und fachgerechte Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung entsprechend den vertraglichen Bestimmungen als Sachverständige gemäß §§ 1299f ABGB. Die *auftragnehmende Person* haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen bedient, sowie für Verhalten ihr zurechenbarer Dritter (z.B. Eigentümer, Gesellschaftsorgane, etc.) im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.
- 6.2 Die *auftragnehmende Person* hält die *Auftraggeberin* gegenüber Ansprüchen Dritter schad-, klag- und exekutionslos. Im Zuge dessen hat die *auftragnehmende Person* etwaige der *Auftraggeberin* durch anwaltliche Vertretung entstehende Kosten zu übernehmen. Über mögliche gerichtliche Verfahren informiert die *auftragnehmende Person* die *Auftraggeberin* unverzüglich nach Bekanntwerden.

## 7 Mängel

- 7.1 Die *auftragnehmende Person* leistet ab Abnahme der konkreten Leistungen dafür Gewähr, dass ihre erbrachten Leistungen und die der Subunternehmer:innen und Lieferant:innen die ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, sowie insbesondere dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- 7.2 Die *auftragnehmende Person* ist verpflichtet, nach Übergabe des Werkes an die *Auftraggeberin* über dessen Aufforderung die Beseitigung allfälliger Mängel (Nachbesserung oder Ergänzung durch Nachtrag des Fehlenden) oder den Austausch des Werkes unverzüglich und ohne zusätzlichen Entgeltanspruch in angemessener Frist und mit möglichst geringen Unannehmlichkeiten für die *Auftraggeberin* vorzunehmen.
- 7.3 Die *auftragnehmende Person* hat die Mängel innerhalb der gesetzten Nachfrist zu beheben und die erfolgte Behebung der *Auftraggeberin* schriftlich mitzuteilen. Wird die Leistung mit behebbaren Mängeln übernommen, hat die *Auftraggeberin* das Recht das Entgelt bis zur Höhe des Dreifachen der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme bis zur vollständigen Mängelbehebung einzubehalten.
- 7.4 Die Verpflichtung gemäß Punkt. 7.2 erlischt, sofern die *Auftraggeberin* ein solches Verlangen nicht binnen längstens zwei Jahren nach Übergabe des Werkes gegenüber der *auftragnehmende Person* zur Kenntnis bringt.
- 7.5 Ist die Mängelbeseitigung oder der Austausch unmöglich oder für die *auftragnehmende Person* – verglichen mit der anderen Abhilfe – mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder kommt die *auftragnehmende Person* der Mängelbeseitigung überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist diese für die *Auftraggeberin* mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden oder aus triftigen, in der Person der *auftragnehmenden Person* liegenden Gründen unzumutbar, gilt – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender, aus welchem Rechtsgrund auch immer sich ergebender Ansprüche – folgendes:
- 7.5.1 Ist der Mangel nicht geringfügig, verliert die *auftragnehmende Person* den Entgeltanspruch; bereits empfangene Beträge hat die *auftragnehmende Person* zuzüglich Zinsen in der Höhe 9,2% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a., vom Tage des Empfanges der Beträge angerechnet, zurückzuzahlen.
- 7.5.2 Ist der Mangel geringfügig, hat die *Auftraggeberin* Anspruch auf angemessene Minderung des Entgeltes.
- 7.5.3 Ist in den Fällen 7.5.1 und 7.5.2 eine Mängelbeseitigung durch einen Dritten möglich, hat die *Auftraggeberin* gegen die *auftragnehmende Person* – unbeschadet der Ansprüche nach 7.5.1 und 7.5.2 – zusätzlich Anspruch auf Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Mängelbeseitigungskosten, soweit diese im Fall 7.5.1 das vertraglich vereinbarte Entgelt, im Fall 7.5.2 die Preisminderung übersteigen.
- 7.5.4 Die Bestimmungen über die Mängelrüge nach §§ 377 ff UGB finden keine Anwendung

## 8 Aufbewahrung

Die *auftragnehmende Person* wird alle Unterlagen für die Dauer des gesetzlich vorgesehenen Zeitraumes aufbewahren. Wird der *auftragnehmenden Person* im Rahmen eines national und/oder europäisch geförderten Projektes beauftragt, richtet sich die Aufbewahrungsdauer nach den jeweiligen Vorgaben, beträgt jedoch mindestens 10 Jahre nach Projektabschluss. In Anlässen muss die *auftragnehmende Person* entsprechenden nationalen und europäischen Prüforganen Einsicht in die aufbewahrten Originalunterlagen gewähren und notwendige Auskünfte erteilen.

## 9 Subverträge

Werden von der *auftragnehmenden Person* im Rahmen der Erfüllung des Auftrages Arbeitskräfte eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so hat sie als Arbeitgeber:in oder Werkbesteller:in zu fungieren und die Dienst- bzw. Werkverträge in ihrem Namen und auf ihre Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen.

Die *auftragnehmende Person* ist zur Weitergabe von Teilen der vertragsgegenständlichen Leistung nur insoweit berechtigt, als diese Subunternehmer im Angebot der *auftragnehmenden Person* namhaft gemacht wurden. Andere Subunternehmer darf die *auftragnehmende Person* nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der *Auftraggeberin* einsetzen. Die *auftragnehmende Person* hat ihren Subunternehmern die Verpflichtung zur Beachtung der für sie selbst verbindlichen Regelungen zu überbinden.

Die *auftragnehmende Person* haftet für das Verschulden aller Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden. Die *auftragnehmende Person* hat für die Einhaltung der steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die Abfuhr von allfälligen Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Abschluss einer allfälligen Pflichtversicherung selbst Sorge zu tragen.

## 10 Mehrere auftragnehmende Personen

Sofern mehrere *auftragnehmende Personen* für die *Auftraggeberin* gemeinsam tätig werden, bilden diese eine Auftragnehmergemeinschaft, die der *Auftraggeberin* solidarisch verpflichtet ist und der *Auftraggeberin* für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag solidarisch haftet. Fällt eine *auftragnehmende Person* der Auftragnehmergemeinschaft weg, bleibt der Vertrag über die noch zu erbringenden Leistungen mit den verbleibenden bestehen, die *Auftraggeberin* ist jedoch zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt.

## 11 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten und Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

## 12 Abschließende Bestimmungen

Durch diese AVB und den Vertrag werden die Rechtsbeziehungen zwischen der *Auftraggeberin* und der *auftragnehmenden Person* abschließend geregelt. Ausdrücklich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Weiters ausdrücklich festgehalten wird, dass Punkt 0 (Allgemeines) von dieser Bestimmung unberührt bleibt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form zwingend vorgesehen ist; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB oder sonstiger Vertragsbestandteile ganz oder teilweise nichtig, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Gültigkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine nichtige, undurchführbare oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt durch eine solche rechtswirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die ihr nach dem rechtlich und wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Die *Auftraggeberin* ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus den AVB auf einen Dritten zu übertragen.